Stadt Lünen

Amtsblatt

Nr. 41/2025

ausgegeben am: **09. Oktober 2025**

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2025	247

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1310

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 10.09.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2025,** der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	350.809.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	414.463.820 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	334.651.530 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	389.071.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.255.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.870.930 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.728.440 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.330.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist,
wird auf 34.615.340 EUR

festgesetzt, von denen 11.800.000 EUR
auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,** der zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist,
wird auf 30.589.930 EUR

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird vollständig erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite,** die **zur Liquiditätssicherung**
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	571 v. H.
1.2	für die Grundstücke differenziert nach	
a)	Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	702 v. H.
b)	Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1404 v. H.
2.	**Gewerbesteuer** auf	490 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2035 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8
Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Pflicht, eine Nachtragssatzung zu erlassen besteht bei Überschreitung der Wertegrenzen, die wie folgt festgelegt werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag von 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen.

2. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreiten; bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR.

Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangingen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. §§ 9 f. der Haushaltssatzung der Stadt Lünen unterliegen.

§ 9
Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 KomHVO NRW die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Dezernate mit Ausnahme:

1. der Verfügungsmittel gem. § 14 KomHVO
2. der Personal-, Versorgungsaufwendungen
3. der von der ZGL erhobenen Mieten und Betriebskosten
4. der Mieten und Geschäftsaufwendungen des internen Services

5. der Abschreibungen
6. der Versicherungen
7. der internen Leistungsverrechnung

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht spezielle Haushaltsvermerke bestehen. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

- Die jeweiligen Dezernate. Die Stabsstellen und übergeordneten Einheiten werden dem Budget des Dezernats I zugeordnet.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Von der ZGL erhobene Mieten und Betriebskosten
- Mieten und Geschäftsaufwendungen des internen Services
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Interne Leistungsverrechnungen

§ 10
Haushaltsvermerke

1. Innerhalb der Budgets können zur Ausschärfung der Mittelbewirtschaftung Aufwendungen und Erträge zu Deckungskreisen verbunden und zur echten und unechten Deckungsfähigkeit bestimmt werden. Das Gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

2. Aufwendungen und Erträge, die zur Umsetzung von Projekten zwischen mehreren Dezernaten dienen, können zu einem Deckungskreis verbunden und zur echten und unechten Deckungsfähigkeit bestimmt werden. Das Gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

3. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

4. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Dezernates werden gem. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

5. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

6. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

§ 11
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen

Gem. § 83 Abs. 1 S. 1 GO NRW (3. NKFWG NRW) sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW (3. NKFWG NRW), wenn außerdem der zulässige Gesamtbetrag nach § 3 der Haushaltssatzung nicht überschritten wird.

Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung nicht möglich ist, weil ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgabe besteht. Eine zeitliche Verschiebung muss entweder unmöglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein.

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zu einer Höhe von 75.000 EUR bei Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie bis zu einer Höhe von 150.000 EUR bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Erheblichkeitsgrenzen). Der Rat wird über diese Entscheidungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Kenntnis gesetzt.

2. Im Übrigen bedürfen die Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die die jeweilige Erheblichkeitsgrenze überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Rates.

3. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,

a) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
b) die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
c) die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
d) die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.

4. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW. Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

§ 12
Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 13
Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen nicht mehr besetzt werden.

2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Wertigkeit in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Diese Vermerke werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 11.09.2025 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung ist vom Kreis Unna mit Verfügung vom 07.10.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, im Raum 810, 8. Etage, öffentlich aus und ist unter der Adresse „https://www.luenen.de/de/rathaus/finanzen/haushalt/" im Internet verfügbar.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

L ü n e n, den 08.10.2025

gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister